Vorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 03.02.2020



TOP 4: Entwidmung Feldweg Gewerbegebiet Weidenhalden, Heiligenberger Straße

Öffentliche Straßen im Sinne des Straßengesetzes für Baden-Württemberg sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 StrG).

Es wird beabsichtigt, den gemeindeeigenen Weg 1480/1 einzuziehen/zu entwidmen. Mit der Einziehung verliert eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die Straße steht dann der Allgemeinheit zur Nutzung nicht mehr zur Verfügung.

Zuständige Stelle:

Für die Entwidmung ist die Behörde zuständig, die über die Widmung entscheidet. Bei Gemeindestraßen wie bei dem Weg 1480/1 die Gemeinde Ostrach als Straßenbaubehörde. Für die Entscheidung ist nach § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinderat zuständiges Organ.

Eine Straße kann gemäß § 7 Abs. 1 Straßengesetz (StrG) für Baden-Württemberg eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erfordern.

Entbehrlich ist eine Straße, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat, d.h. wenn kein allgemeines Bedürfnis für die Benutzung mehr vorliegt.

Der Wegfall des **Verkehrsbedürfnisses** kann sich beispielsweise durch Überlassung der Straße an die Anlieger ergeben.

Entbehrlich ist eine Straße auch dann, wenn angrenzende Grundstücke jeweils anderweitig erschlossen sind und kein Anlieger vom öffentlichen Straßennetz abgeschnitten wird.

Überwiegende **Gründe des Wohls der Allgemeinheit**, die eine Entwidmung rechtfertigen:

- die Durchführung neuer Bebauungspläne
- Durchsetzung eines konkreten Bauprojekts

Der Weg 1480/1 als Parallelweg zur Heiligenberger Straße ist entbehrlich, da durch die Einziehung niemand vom öffentlichen Straßennetz abgeschnitten wird. Die beiden Häuser am Ortsende Richtung Spöck (Heiligenberger Str. 78 und 76) sind weiterhin über die Heiligenberger Straße zugänglich.

Aufgrund der geplanten Überlassung an den Straßenanlieger, die Firma Wimatec, entfällt das Verkehrsbedürfnis.

Es liegt somit kein allgemeines Bedürfnis für die Benutzung des Weges 1480/1 mehr vor.

Verfahrensablauf

Das Einziehungsverfahren wird durch einen förmlichen Beschluss des Gemeinderats eingeleitet. Dieser Beschluss über die Absicht der Entwidmung ist öffentlich im Mitteilungsblatt bekannt zu machen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung können gegen die Einziehungsverfügung Einwendungen vorgebracht werden.

Alle vorgebrachten Anregungen müssen gewertet werden und das Ergebnis dieser Wertung wird den Beteiligten mitgeteilt.

Danach erfolgt der Beschluss durch den Gemeinderat auf Entwidmung der betroffenen Straße. Die Entwidmung selbst ist öffentlich im Mitteilungsblatt bekannt zu machen. Es schließt sich eine weitere Beteiligungsphase in einer Frist von einem Monat an, in der wiederum Bedenken und Anregungen zu einer Wegeeinziehung geäußert werden können. Nach dieser Frist ist das Einziehungsverfahren abgeschlossen.

Es ist geboten, in der Entwidmungsverfügung einen genauen Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem der Wechsel der Planungshoheit vollzogen wird. (§ 36 VwVfG).

Beschlussvorschlag:

Der Weg 1480/1 wird eingezogen (entwidmet), da dieser für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist und keine Verkehrsbedeutung besitzt.

Anlage: Plan